

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neunte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. September 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Vertrag, die Oberlausitzer Particular-Verfassung betreffend. §§. 17. — 20.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der letztvorherigen verlesen, genehmigt, und durch Amtshauptmann v. Welf und Fürst Reuß mit vollzogen.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 27. August, den Antrag des Abg. Eisenstuck wegen Revision der Officiers-Patente betreffend; an die 3. Deputation. 2) Desgl. vom 8. bis 16. August, das königl. Decret wegen der Kreisdirectionen betreffend; an die 1. Deputation. 3) Desgl. vom 29. ejusd., die Schrift wegen Veräußerung vom Staatsgute betreffend; diese Schrift war in der 2. Kammer genehmigt worden, jedoch mit der Bemerkung, ihr noch eine Aeußerung wegen der in Forsten inneliegenden Wiesen zu inseriren.

D. Deutrich findet dieß unbedenklich, da es überhaupt ungewiß geschienen habe, inwiefern jene, zunächst von der 1. Kammer ausgegangene Aeußerung in die Schrift habe aufgenommen werden sollen. Der Präsident wird daher ersucht, die Schrift nach deren in Gemäßheit der Bemerkung der 2. Kammer erfolgten Vervollständigung abgehen zu lassen.

Man geht zur Tagesordnung über; auf welcher sich die Berathung über den Vertrag, die Oberlausitzer Particularverfassung betreffend, befindet.

Referent, D. Deutrich trägt, dem Kammerbeschlusse gemäß, nach welchem §§. 16. — 20. in Gemeinschaft zu berathen sind, noch die §§. 17. 18. 19. 20. in Vereinigung vor. Sie lauten also:

§. 17. (6. Beitragsverhältniß). „Sobald alle Abgaben gleichgestellt sind, findet mit alleiniger Ausnahme des Beitrags zur Staatsschuldenkasse (§. 37. 38.) kein Quotalverhältniß zwischen beiden Landestheilen mehr statt. — Da es aber bis dahin an einem zuverlässigen, von beiden Theilen als richtig anzuerkennenden Maßstabe für die Beiträge zur Staatskasse fehlt, so ist man dahin übereingekommen, inzwischen das gegenwärtige factisch bestehende und zum Theil auf Vertrag beruhende Verhältniß der Leistungen des einen Landestheiles zu denen des andern fortzuwahren zu lassen. — In der Oberlausitz werden zur Zeit geringere indirecte Steuern erhoben, als in den alten Erblanden, wogegen diese Provinz einen verhältnißmäßig größern Theil ihrer Leistungen durch Personalabgaben aufbringt. Hiernach muß durch die Gleichstellung der einen oder andern dieser Abgaben das bisherige Beitragsverhältniß beider Landestheile verändert werden, und da Seiten der Oberlausitz angenommen wird, daß die daselbst eingeführten directen Beiträge zum Staatsbedürfnisse nur in Betracht des geringern Ertrags der indirecten Abgaben zu ihrerormaligen Höhe hätten ansteigen können, so hat man sich, um der

Oberlausitz bei eintretender Erhöhung der indirecten Abgaben einige Entschädigung zu gewähren, dahin vereinigt, daß ihr gegen Vermehrung der indirecten Steuern eine verhältnißmäßige Erleichterung an dem der Staatskasse zu gewährenden Gesamtbetrage ihrer Personalabgaben in der §. 18. angegebenen Maße zu Theil werden soll.“

§. 18. (7. Fortdauer der indirecten und Personal-Abgaben jeden Landestheils bis zu deren Gleichstellung). „Es kommen nämlich die Fleischsteuer, der Mahlgroschen und das Geleite in der Oberlausitz nicht vor, auch wird daselbst die Tranksteuer vom Biere nach einem geringern Satze erhoben. Der Ertrag dieser vier Abgaben, unter welchen jedoch die Tranksteuer vom Biere nur nach den, den Satz der Oberlausitz übersteigenden, fünf Zwölftheilen ihres Betrags anzuschlagen ist, steht, in Verbindung mit der erbländischen Personensteuer, den in der Oberlausitz vorkommenden Personalabgaben, an Personen- und Schutzsteuer, Kopf-, Hausmanns- und Gewerb-Steuer nebst dem Zusatze zu letzterer, auch der Polizei-Milizabgabe, insoweit sie nicht vom Grundeigenthume zu entrichten ist, dergestalt gegenüber, daß der Gesamtbetrag der angegebenen Abgaben jeden Landestheils in gleichem Verhältnisse steigt und fällt. Hierbei wird der genau auszumittelnde Ertrag dieser Abgaben, wie solche im Jahre 1831 hätten eingehen sollen, vergleichsweise als unabänderliche Norm angenommen, und es bedingt daher nicht eine zufällige, sondern nur eine in Folge veränderter Einrichtungen in den alten Erblanden entstehende Verminderung oder Erhöhung eine entsprechende Ermäßigung oder Vermehrung für die Oberlausitz. — Da aber gedachte Personalabgaben auch in der Oberlausitz nicht gleichmäßig, sondern in deren einzelnen Steuerbezirken auf verschiedene Weise und nach verschiedenen Sätzen erhoben werden, so ist deren Gesamtbetrag als ein Fixum zu betrachten, und es kann die Ermäßigung nicht durch den Erlaß oder die Verminderung einzelner Abgaben erfolgen, sondern sie muß in einer bestimmten Verminderung jenes Fixums ausgesprochen werden, welche den fünf Steuerbezirken der Provinz nach Maßgabe ihres Beitrags zu demselben zu Gute kommt. — Dieß geschieht auf folgende Weise. Wenn zuvörderst ausgemittelt ist, wie viel die obengenannten besondern Abgaben der alten Erblande und die Personal-Abgaben der Oberlausitz im Jahre 1831 hätten gewähren sollen, so stellt sich hierdurch das Beitragsverhältniß fest, und wenn nun mit den besondern Abgaben der alten Erblande eine Veränderung eintritt, welche eine Vermehrung oder Verminderung ihres Gesamtertrags, z. B. um 10 Procent, erwarten läßt, so vermehrt oder vermindert sich das von der Oberlausitz anstatt ihrer Personal-Abgaben zu gewährende Fixum ebenfalls um 10 Procent. — Die in der Oberlausitz eingehenden Personalabgaben sind zur antheiligen Deckung dieses Fixums und der sonst zur Staatskasse zu gewährenden Summen bestimmt. Sie werden, da sie unmittelbar zur Staatskasse eingehen, (§. 25.) den betreffenden Steuerbezirken der Oberlausitz gut geschrieben, und bei der vor jeder neuen Bewilligung vorzunehmenden Berechnung (§. 23.) mit berücksichtigt. — Da übrigens durch diese Einrichtung eine verhältnißmäßige Gleichheit der Leistungen beider Landestheile hergestellt ist, so kann auch keine der jetzt nur in den alten Erblanden bestehenden indirecten und Personalabgaben ganz oder